

## Allgemeine Auktionsbedingungen (AAB - MJB) der Mangfalltaler-Jungbullen-EG w.V. (MJB)

**Stand: Mai 2021**

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Auktionsbedingungen (AAB) gelten für alle von der MJB durchgeführten Auktionen. Veranstalter der Auktionen ist die MJB, die zugleich das Hausrecht auf dem Versteigerungsgelände ausübt.

(2) Mit Anmeldung und/oder Anlieferung von Fressern (nachfolgend auch Tiere genannt) zur Auktion, durch Teilnahme an der Auktion und durch Erwerb/Ersteigerung bei der Auktion werden diese Auktionsbedingungen verbindlich anerkannt.

(3) Änderungen dieser AAB erlangen Wirksamkeit, wenn sie vor der Auktion in den Geschäfts- bzw. Büroräumen der MJB ausgehängt/ausgelegt werden, sie auf dem Auktionskatalog abgedruckt oder sie auf der Homepage der MJB veröffentlicht werden.

#### 2. Zugelassene Tiere

Zugelassen zur Auktion sind männliche und weibliche Fresser im Alter von 4 bis 7 Monaten, die von der Milch abgesetzt sind und an wirtschaftseigenes und zugekauftes Mastfutter gewöhnt sind.

Die Fresser müssen ferner 2 x gegen Rinderrippe geimpft sein, enthornt und gegen äußere und innere Parasiten behandelt sein.

=====

### B. Anmeldung von Fressern zur Versteigerung

#### 1. Anmelungsverfahren

(1) Fresser können nur von Mitgliedern der MJB zur Versteigerung angemeldet werden.

Anmeldungen haben grundsätzlich spätestens 8 Tage vor dem Auktionstermin, an dem die Fresser zur Versteigerung kommen sollen, zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung kann mündlich, schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen. Bei der Anmeldung ist die Zahl der zu versteigernden Fresser, deren Ohrmarkennummern nach VVVO, deren Geburtstage und die vom Mitglied vorgesehene vorläufige Gruppeneinteilung, sowie der Versteigerungstermin, bei dem die angemeldeten Fresser versteigert werden sollen, anzugeben. Mit Zugang bei der MJB ist die Anmeldung verbindlich.

(3) Die Annahme der Anmeldung der Fresser zur Auktion durch die MJB kann gleichfalls mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen.

(4) Es besteht kein Anspruch der Mitglieder darauf, dass angemeldete Tiere zur Versteigerung angenommen werden.

### 2. Abholung/Anlieferung

(1) Die vom Mitglied zur Versteigerung angemeldeten und von der MJB zur Versteigerung angenommenen Fresser werden, sofern nicht Anlieferung durch das Mitglied vereinbart ist, von der MJB bzw. von einem von der MJB beauftragten Transporteur zum vereinbarten Zeitpunkt vom Mitglied abgeholt.

Die Abholung sowie der Transport erfolgen durch die MJB bzw. den von der MJB hiermit beauftragten Transporteur auf Kosten des Mitglieds; die Kosten für Reinigung des Fahrzeugs und für Transport (nachfolgend: Vorkosten) werden von der MJB gem. § 315 BGB nach billigem Ermessen festgesetzt und zusammen mit den Versteigerungsgebühren vom Nettoerlös abgezogen.

Die jeweils geltenden Versteigerungsgebühren hängen im Versteigerungsbüro und in der Auktionshalle aus.

Ziffer 4 und Ziffer 6 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Einkauf von Jungbullen von Mitgliedern der Mangfalltaler-Jungbullen-EG w.V. vom Mai 2021 (= nachfolgend **AEB** genannt) gelten i.ü. entsprechend.

(2) Sofern die Anlieferung der Fresser durch das Mitglied vereinbart ist, hat das Mitglied die Fresser in der Zeit von frühestens 0:00 Uhr bis spätestens 8:00 Uhr vor dem Auktionstermin in sorgfältig gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen unter Beachtung der veterinärhygienischen Vorschriften bei der MJB in Moos 101, 85551 Kirchheim bei München anzuliefern/anliefern zu lassen.

In diesem Fall gelten die Ziffer 5 und Ziffer 7 der **AEB** vom Mai 2021 entsprechend.

Vom Nettoerlös abgezogen werden hier nur die Versteigerungsgebühren.

#### 3. Begleitpapiere

Ziffer 8 der **AEB** gilt entsprechend.

#### 4. Eigentums- & Gefahrübergang

(1) Werden die zu versteigernden Fresser durch MJB beim Mitglied abgeholt, gilt - sofern MJB die Fresser nicht vor Ort zurückweist - bezüglich des Eigentums- und Gefahrübergangs Ziffer 6 der **AEB** vom Mai 2021 entsprechend.

(2) Werden aufgrund besonderer Vereinbarung die zu versteigernden Fresser vom Mitglied angeliefert, gilt - sofern die MJB die Fresser nicht beim Abladen zurückweist - im Hinblick auf den Eigentums- & Gefahrübergang die Ziffer 7 der **AEB** vom Mai 2021 entsprechend.

#### 5. Sach- und Rechtsmängel

Im Hinblick auf die Haftung des Mitglieds für Sach- und Rechtsmängel gegenüber MJB bei den zur Auktion angelieferten/abgeholtten Fressern gilt Ziffer 9 der **AEB** vom Mai 2021 entsprechend.

## 6. Zusicherungen des Mitglieds

Das Mitglied sichert zu, dass die von ihm zur Auktion angelieferten Fresser nicht aus einem Bestand stammen, in dem

- der Ausbruch der Bovinen Herpesvirus Typ 1-Infektion (BHV1-Infektion) gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der BHV1-Verordnung oder
- eine andere anzeigepflichtige Tierseuche

festgestellt worden ist.

## 7. Verwiegung/Vermarktung

(1) Die angemeldeten Fresser sind im nüchternen Zustand anzuliefern bzw. im nüchternen Zustand zur Abholung bereit zu stellen.

(2) Vor dem Auftrieb zur Auktion findet eine amtstierärztliche Kontrolle aller Tiere statt. Bei Beanstandungen ist die MJB berechtigt, die beanstandeten Tiere zurückzuweisen. Ziffer 9 der **AEB** vom Mai 2021 gilt in diesem Fall entsprechend.

(3) Die angelieferten Fresser werden nach Abladen in Moos 101, 85551 Kirchheim gewogen, klassifiziert und von MJB nach eigenem Ermessen für die Auktion zu Gruppen zusammengefasst.

Es obliegt hierbei auch der MJB, darüber zu entscheiden, ob sie die angelieferten Fresser über die Auktion oder im Wege des Einzelverkaufs vermarktet.

(4) Die zur Auktion angemeldeten Fresser werden bei der Auktion von der MJB im eigenen Namen und für/auf eigene Rechnung versteigert.

## 8. Vergütungen/Verjähung

(1) Für angelieferte Fresser, die von der MJB über die Auktion vermarktet werden, erhält das Mitglied von MJB als Kaufpreis für jeden versteigerten Fresser den Betrag, für den die Fresser bei der Auktion dem Ersteigerer zugeschlagen werden.

Von diesem Betrag werden im Falle der Abholung (Ziffer 2 Abs. 1) die Vorkosten und die Versteigerungsgebühren von der MJB abgezogen.

Im Falle der Anlieferung (Ziffer 2 Abs. 2) werden von diesem Betrag die Versteigerungsgebühren abgezogen.

Dieser sich dann errechnende Endpreis wird zzgl. MwSt. in gesetzlicher Höhe dem Mitglied ausbezahlt.

(2) Werden die angelieferten Fresser bei der Auktion nicht ersteigert, vergütet die MJB den Preis, der bei der Auktion im Durchschnitt für vergleichbare Fresser erzielt wurde; vorstehender Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Auszahlungsbetrag ist fällig binnen 14 Tagen nach der Auktion.

(4) Der Anspruch auf die Vergütung verjährt binnen einem Jahr.

=====

## C. Versteigerungsverfahren

### 1. Anmeldung

Wer als Bieter an der Versteigerung teilnehmen will, hat sich vor der Versteigerung im Büro der MJB anzumelden.

Spätestens mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Versteigerung werden diese Allgemeinen Auktionsbedingungen anerkannt.

### 2. Durchführung der Versteigerung

(1) Der Auktionator und die sonstigen für die Durchführung der Versteigerung erforderlichen Einrichtungen werden von der MJB gestellt.

(2) Der Auktionator, der vor Beginn der Auktion die wesentlichen Auktionsregularien nochmals mitteilt, führt die Versteigerung durch. Er leitet die Auktion, nimmt die Gebote entgegen und erteilt den Zuschlag. Geboten wird in der Regel durch Winkerkarten oder -scheiben. Der Bieter ist an sein Gebot unwiderruflich gebunden. Der Kaufvertrag kommt durch den Zuschlag zustande. Zugeschlagen wird dem höchsten Gebot, wenn nach dreimaligem Wiederholen kein höheres Gebot (Übergebot) abgegeben wird.

(3) Dem Mitglied, das Fresser zur Versteigerung angemeldet hat, ist es untersagt, bei der Auktion der von ihm zur Versteigerung angemeldeten Fresser selbst mitzubieten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten mitzubieten zu lassen.

(4) Hat der Auktionator übersehen, dass mit dem zugeschlagenen Gebot noch ein oder mehrere gleich hohe Gebote abgegeben worden sind, hat er, sofern er von dem oder einem der übersehenen Mitbieter unverzüglich auf sein Übersehen hingewiesen worden ist, den von ihm erteilten Zuschlag zurückzunehmen und die versteigerte Fressergruppe erneut zu versteigern. Der Hinweis ist dann nicht mehr unverzüglich, wenn die versteigerte Fressergruppe bereits die Auktionsarena wieder vollständig verlassen hat.

Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, dass mit dem zugeschlagenen Gebot noch ein oder mehrere gleich hohe Gebote abgegeben worden sind, entscheidet hierüber die Marktleitung.

(5) Ziffer 4 gilt entsprechend, wenn der Auktionator übersehen hat, dass mit dem zugeschlagenen Gebot noch ein höheres Gebot abgegeben worden ist.

(6) Wird für eine Gruppe von Fressern kein Zuschlag erteilt, ist die MJB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und diese Tiere dem Mitglied zurückzuliefern.

Macht die MJB hiervon nicht Gebrauch, gilt Ziffer 11 der **AEB** vom Mai 2021 entsprechend.

### **3. Zuschlag**

(1) Mit dem Zuschlag geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes oder der zufälligen Verschlechterung auf den Ersteigerer (= Käufer) über.

(2) Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der ersteigerten Fresser. Die Abnahme der ersteigerten Fresser hat grundsätzlich am Tag der durchgeführten Auktion zu erfolgen.

(3) Das zugeschlagene Gebot (= Zuschlagsbetrag) ist der Nettobetrag; auf diesen Zuschlagsbetrag wird ein Aufgeld in Höhe von 1 % berechnet (= Nettoauktionspreis) und hierauf dann die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe zugerechnet (= Bruttoauktionspreis).

(4) Die Bezahlung des Bruttoauktionspreises erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftverfahren. Sofern etwas anderes vereinbart wird, hat die Bezahlung binnen der Frist in der dem Ersteigerer ausgestellt Rechnung zu erfolgen. In diesem Falle hat der Ersteigerer bei Verzug mit der Bezahlung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten und haftet er darüber hinaus alle weiteren Schäden und Nachteile. Das Eigentum an den ersteigerten Tieren geht stets erst nach vollständiger Zahlung des Bruttoauktionspreises auf den Ersteigerer über.

### **4. Untersuchungspflicht**

(1) Obwohl es in der Obliegenheit des Teilnehmers an der Auktion steht (nachfolgende Ziffer 6), die zur Versteigerung gelangenden Fresser vor der Versteigerung in den Stallungen der MJB ausreichend zu besichtigen und zu prüfen, hat der Ersteigerer die von ihm ersteigerten Tiere unverzüglich - d.h. i.d.R. binnen 2 Tagen nach Zuschlagserteilung eingehend zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, von dem der Ersteigerer glaubt, dass der Gewährleistungsausschluss (Ziffer 6) nicht greift, der MJB unverzüglich (d.h. binnen 2 weiteren Tagen) Anzeige in Textform gem. § 126 b BGB zu machen.

(2) Unterlässt der Käufer die die Untersuchung bzw. die unverzügliche Anzeige, so gelten die ersteigerten Tiere als mangelfrei, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

### **5. Abholungsverzug**

(1) Befindet sich der Ersteigerer mit der Abholung der ersteigerten Tiere mehr als volle 3 Tage seit dem Tag der Zuschlagserteilung im Verzug, kann die MJB

a) nach einer mit einer Frist von 2 Tagen versehenen Abtransportaufforderung den Transport der ersteigerten Tiere im Auftrag und für Rechnung des Ersteigeres zur angemeldeten Betriebssitzadresse des Versteigeres veranlassen oder

b) nach einer mit einer Frist von 2 Tagen versehenen Verkaufsandrohung verbundenen Mahnung zum Abtransport der Fresser anderweitig verkaufen; die

Geltendmachung eines weitergehenden Schadens (z.B. Mindererlös) ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Im Falle des Abnahmeverzugs hat der sich mit der Abnahme im Verzug befindliche Käufer für jeden Verzugstag - beginnend ab dem auf den Abholungstermin folgenden Tag bis zu dem Tag, an dem die Rinder vom Besteller oder (im Fall des vorstehenden Absatz 1) dem Dritten abgeholt werden - für die zwischenzeitlich erforderliche Fütterung und Versorgung der Rinder eine Lohnmastpauschale in Höhe der branchenüblichen Lohnmastsätze in der jeweiligen Region zu entrichten.

### **6. Gewährleistung der MJB**

(1) Es steht in der Obliegenheit des Teilnehmers an der Versteigerung, die zur Versteigerung gelangenden Fresser vor der Versteigerung in den Stallungen der MJB ausreichend zu besichtigen und zu prüfen. Beschreibungen im Auktionsheft erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, sie stellen aber keine zugesicherten Eigenschaften dar. Die Versteigerung und der Verkauf der Fresser durch die MJB erfolgt unter Ausschluss der Sachmängelgewährleistung.

a) Der Gewährleistungsausschluss umfasst nicht solche Schadensersatzansprüche, die daraus resultieren, dass ein beim Gefahrübergang vorhandener Sachmangel zu einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Ersteigerers führt und nach dem Gesetz die MJB hierfür zu haften hat.

b) Der Gewährleistungsausschluss greift ferner dann nicht, wenn die MJB einen Mangel arglistig versteckt bzw. verdeckt oder die MJB einen ihr bekannten wesentlichen Mangel, der selbst bei einer mit der üblichen Sorgfalt vorgenommenen Untersuchung nicht erkennbar ist, verschweigt oder zugesicherte Eigenschaften fehlen bzw. Zusicherungen nicht den Tatsachen entsprechen.

(2) Die Ansprüche des Ersteigerers nach Absatz 1 Buchst. b) verjähren binnen 3 Monaten, gerechnet ab dem Tag des Versteigerungszuschlags.

### **7. Haftung der MJB**

(1) Schadensersatzansprüche des Ersteigerers gegen die MJB, die sich im Zusammenhang mit der Auktion oder der Lieferung der ersteigerten Fresser ergeben, sind, soweit sich nicht aufgrund nachfolgender Bestimmungen oder der Bestimmungen an anderer Stelle dieser Bedingungen etwas anderes ergibt, ausgeschlossen.

(2) Der Ausschluss der Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 1 gilt nicht

a) in den Fällen der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

b) in den Fällen der Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Abnehmers.

c) in den Fällen, in denen der Schadensersatzanspruch auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der MJB beruht.

=====

## **D. Sonstiges**

### **1. Datenschutz**

Die der MJB im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten werden gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, soweit dies für die Erfüllung der vertraglichen Beziehung zwischen Mitglied und der MJB erforderlich ist.

### **2. Schlussbestimmungen & Gerichtsstand**

(1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Auktionsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Auktionsbedingungen; anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei Streitigkeiten aus oder über die Anlieferung der Fresser sowie aus oder über die Auktion der Fresser bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Gerichte nach dem Sitz der MJB.

(3) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Anlieferer, Ersteigerer und der MJB ist das deutsche Recht.